



# Führungskräfte Aufgaben und Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl. Ing. (FH) Benno Glock, Leitender Sicherheitsingenieur der TUC

03. März 2010

## Verantwortung/Pflichten des Unternehmers

### Grundpflichten (ArbSchG § 3)

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre **Wirksamkeit zu überprüfen** und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er **eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz** der Beschäftigten anzustreben.

# Verantwortung/Pflichten des Unternehmers

## **Grundpflichten (ArbSchG § 3)**

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie

2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.



# Verantwortung/Pflichten des Unternehmers

## **Grundpflichten (ArbSchG § 3)**

(3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.



## Führungskraft ?

Fach- und Führungskräfte sind vom Unternehmer eingesetzt und ihm in der betrieblichen Hierarchie unterstellt. Der Vorgesetzte nimmt Aufgaben wahr, die ihm der Unternehmer aus seinem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich zugewiesen hat. Er ist für einen bestimmten Teilbereich im Unternehmen zuständig und hat Weisungsbefugnis. Für die Sicherheit der unterstellten Mitarbeiter ist er verantwortlich. Weisungsbefugnis und Verantwortung des Vorgesetzten richten sich nach dem vom Unternehmer zugewiesenen Aufgaben- und Kompetenzbereich (Delegationsprinzip).

## Wann ist jemand ein Vorgesetzter?

- Maßgebend für die Eigenschaft als Vorgesetzter ist die hierarchische Stellung im Unternehmen. Wer mindestens einem Betriebsangehörigen überstellt ist und diesem gegenüber Weisungsbefugnis hat ist Vorgesetzter. Auch die zeitweilige Überstellung (z. B. für eine zeitlich begrenzte Aufgabe) begründet bereits die (vorübergehende) Eigenschaft als Vorgesetzter mit allen Konsequenzen.
- Die Fach- und Führungskräfte müssen daher im Rahmen der ihnen zugewiesenen Kompetenzen Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit der ihnen unterstellten Beschäftigten ergreifen.
- Die Führungsverantwortung für die Arbeitssicherheit ergibt sich sowohl aus dem Privatrecht als auch aus dem öffentlichen Recht.

## Allgemeine Pflichten des Vorgesetzten

- Aufgrund des Arbeitsvertrages nach § 611 BGB übernimmt jede Fach- und Führungskraft im Rahmen des zugewiesenen Aufgaben- und Kompetenzbereiches sog. "**originäre**", **automatische Rechtspflichten für die Arbeitssicherheit**.
- Diese Begründung der Führungspflichten bedarf **keiner gesonderten Vereinbarung**, sondern ist eine allgemeine Rechtspflicht.
- Die Aufgaben- und Kompetenzbereiche werden u. a. abgegrenzt durch
  - den Arbeitsvertrag ( § 611 BGB),
  - die Stellenbeschreibung,
  - das Organisationsschema sowie
  - die Projektbeschreibung.



## Allgemeine Pflichten des Vorgesetzten

Die arbeitsvertraglich begründeten Fürsorgepflichten werden durch Verhaltensregeln für sicheres Arbeiten in den Unfallverhütungsvorschriften, die als autonome Rechtsvorschriften für ihren Geltungsbereich Gesetzescharakter haben, näher spezifiziert.



## Pflichten im Arbeitsschutz

- Die oben beschriebenen allgemeinen Pflichten lösen im Bereich Arbeitsschutz typischerweise folgende Verantwortungen für Führungskräfte aus (beispielhaft):
- ständige bzw. regelmäßige Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustandes der Arbeitsplätze, von Arbeitsmitteln, Maschinen und Einrichtungen;
- Überwachung der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen durch die Beschäftigten, z. B. das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung;
- Unterweisung der Beschäftigten in allen relevanten Bereichen des Arbeitsschutzes:
  - vor Aufnahme einer Arbeit,
  - bei neuen Arbeitsaufgaben oder Veränderungen im Arbeitsablauf, nach die Sicherheit gefährdenden Vorfällen,
  - regelmäßig mindestens jährlich.



## Pflichten im Arbeitsschutz

Die Pflicht zur Unterweisung folgt insbesondere aus § 12 ArbSchG und § 4 GUV-V A1. Daneben sind in zahlreichen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen spezielle Unterweisungspflichten statuiert, z. B. § 14 GefStoffV. Die durchgeführten Unterweisungen sollten aus Rechtsgründen mit Datum, Themen der Unterweisung und Unterschrift der Unterwiesenen schriftlich dokumentiert werden.



# Verantwortung/Pflichten des Unternehmers

## **Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Auszug § 5 ArbSchG)**

Der Unternehmer hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.



## Verantwortung/Pflichten des Unternehmers

### **Unterweisung der Versicherten (Auszug § 12 ArbSchG)**

Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderung im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen.

## Verantwortung/Pflichten des Unternehmers

### **Unterrichtung und Anhörung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Auszug § 14 ArbSchG)**

Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in ihren Arbeitsbereichen über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sein können, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Verhütung dieser Gefahren und die nach § 10 Abs. 2 (Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen) getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.



## Pflichten der Versicherten

### **Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten (§ 15 GUV-V A 1)**

(1) Die Versicherten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind. Die Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Versicherte haben die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Die Versicherten dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.



## Pflichten der Versicherten

### **Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten (§ 15 GUV-V A 1)**

- (2) Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.
- (3) Absatz 2 gilt auch für die Einnahme von Medikamenten.



## Pflichten der Versicherten

### **Besondere Unterstützungspflichten (§ 16 GUV-V A 1)**

- (1) Die Versicherten haben dem Unternehmer oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden. Unbeschadet dieser Pflicht sollen die Versicherten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten mitteilen.



## Pflichten der Versicherten

### **Besondere Unterstützungspflichten (§ 16 GUV-V A 1)**

- (2) Stellt ein Versicherter fest, dass im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- ein Arbeitsmittel oder eine sonstige Einrichtung einen Mangel aufweist,
  - Arbeitsstoffe nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind
- oder
- ein Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe Mängel aufweisen
- hat er, soweit dies zu seiner Aufgabe gehört und er über die notwendige Befähigung verfügt, den festgestellten Mangel unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.



## Pflichten der Versicherten

### **Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen (§ 17 GUV-V A 1)**

Versicherte haben Einrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie Schutzvorrichtungen bestimmungsgemäß und im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben zu benutzen.

### **Zutritts- und Aufenthaltsverbote (§ 18 GUV-V A 1)**

Versicherte dürfen sich an gefährlichen Stellen nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben aufhalten.

## Übertragen von Aufgaben

- **GUV-V A 1 § 13**
- **Pflichtenübertragung**
- Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit
- beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in
- eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich
- und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen.
- Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.



## Beauftragte und Einrichtungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz an der TUC

- Sicherheitsbeauftragte
- Gefahrstoffbeauftragte
- Evakuierungsbeauftragte
- Brandschutzhelfer
- Ersthelfer
- Strahlenschutzbeauftragte
- Laserschutzbeauftragte
- Gefahrgutbeauftragter
- Betriebsbeauftragter für Abfall
- Sicherheitsfachkräfte
- Betriebsmedizinischer Dienst
- Arbeitsschutzausschuss



## Brandschutz und Evakuierung

Hierbei ist die Brandschutzordnung der TUC zu beachten.

Sie gilt für alle Bereiche der Universität und ist verpflichtend für alle Beschäftigten, Studenten und alle Personen, welche sich im Universitätsbereich aufhalten.



## Brandschutz und Evakuierung

### **Brandschutzordnung der TUC – Teil C**

(für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)

#### a) Brandverhütung

Für die Einhaltung und Durchsetzung der Brandschutzbestimmungen sind grundsätzlich die Dekanin und Dekane der Fakultäten und Fachbereiche, die Direktorinnen und Direktoren der Institute und die Leiterinnen und Leiter der zentralen Einrichtungen verantwortlich. Sie können Aufgaben auf die Leiter von Bereichen übertragen.



## Betriebliche Hilfsmittel zur Umsetzung und Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Praxis

- Gefährdungsbeurteilung
- Betriebsanweisungen
  - Maschinen und Anlagen
  - Gefahrstoffe
  - Biostoffe
  - PSA (Persönliche Schutzausrüstung)
- Unterweisung der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigem Abstand (mind. einmal im Jahr - Auszubildende ½ jährlich)
  
- Unfallverhütungsvorschriften und Durchführungsanweisungen
- Sicherheitsregeln
- Informationen
- Grundsätze, Prüfbücher, Bescheinigungen



Bereiche, in denen Organisationsverantwortung durch die Leiter der Einrichtungen besonderen Bedingungen unterliegt:

- Baugeschehen
- Beschaffung
- Werkverträge
- Arbeitnehmerüberlassung



## Beschaffung

- GUV-V A 1 § 5 Abs. (2)

Erteilt der Unternehmer den Auftrag, Arbeitsmittel, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffe zu liefern, so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, im Rahmen seines Auftrags die für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten.

- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

## Arbeitnehmerüberlassung (z.B. Reinigungskräfte)

### **GUV-V A 1 § 4**

Unterweisung der Versicherten

(1) Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Abs. 1

Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.

### **ArbSchG § 12 Abs. 2**

Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung nach Absatz 1 den Entleiher. Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der Personen, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen werden, vorzunehmen. Die sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleihers bleiben unberührt.



Beispiele für Maßnahmen, für deren Organisation die Leiter der Einrichtungen verantwortlich sind:

Prüfung des aktuellen Standes aller Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen. Ggf. Anpassung.

Durchführung und Dokumentation der Unterweisungen **aller** Mitarbeiter.

Unterweisung von Mitarbeitern mit Fahr- und Steuertätigkeit, dass der Verlust der Fahrerlaubnis sofort zu melden ist und dass das Führen von Fahrzeugen dann nicht mehr erfolgen darf.

Prüfung der ortveränderlichen elektrischen Betriebsmittel.

Prüfung Flurförderzeuge

Prüfung Krane

Prüfung Druckbehälter

Umsetzung der Brandschutzordnung / Evakuierungsübungen

